

ANLAGE I - ANHANG 1

Auswertung betroffener Landes- und Regionalpläne

Inhaltsverzeichnis

1.	LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN.....	1
2.	RROP LANDKREIS OSNABRÜCK – NIEDERSACHSEN.....	5
3.	LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN.....	8
4.	REGIONALPLAN DETMOLD	12

1. LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN

Ziele der Raumordnung	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
Vorranggebiete Siedlung (Vorranggebiete Siedlungsentwicklung + Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB))	Kapitel 2.1 Ziel aus Ziffer 07, Seite 13: Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen. ¹
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	-
Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe	<p>Kapitel 3.2.2. Ziel aus Ziffer 02 Satz 1+2, Seite 28: Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p> <p>Kapitel 3.2.2 Ziel aus Ziffer 03 Satz 1-3, Seite 29: Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den Anhängen 4 a und 4 b und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.</p> <p>Kapitel 3.2.2. Ziel aus Ziffer 07, Seite 32: Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.</p>
Vorranggebiete Windenergie	<p>Kapitel 4.2, Ziel 4 Satz 1+2, Seite 45: Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Landkreis Aurich, 250 MW, ■ Landkreis Cuxhaven, 300 MW, ■ Landkreis Friesland, 100 MW, ■ Landkreis Leer, 200 MW, ■ Landkreis Osterholz, 50 MW, ■ Landkreis Stade, 150 MW, ■ Landkreis Wesermarsch, 150 MW, ■ Landkreis Wittmund, 100 MW, ■ Stadt Emden, 30 MW, ■ Stadt Wilhelmshaven, 30 MW. <p>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.²</p>

Ziele der Raumordnung	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
Vorranggebiete Militär	-
Vorranggebiete Natur und Landschaft	<p>Kapitel 3.1.2. Ziel aus Ziffer 08 Satz 2+3, Seite 25: Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.²</p>
Vorranggebiete Erholung und Tourismus	-
Vorranggebiete Forst	-
400 m Abstand zu Wohnbebauung (Innerorts)	<p>Kapitel 4.2 Ziel aus Ziffer 07 Satz 6-9, Seite 48 Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn</p> <p>a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und</p> <p>b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.</p> <p>Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.</p> <p>Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.</p> <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn</p> <p>a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder</p> <p>b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.³</p>
200 m Abstand zu Wohnbebauung (Außerorts)	<p>! Keine Zielformulierung !</p> <p>Kapitel 4.2 Grundsatz aus Ziffer 13, Seite 49: Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.</p>
Landesweiter Biotopverbund	<p>Kapitel 3.1.2. Ziel aus Ziffer 01, Seite 24: Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Kapitel 3.1.2. Ziel aus Ziffer 02 Satz 1+3+4, Seite 24: Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.</p>

Ziele der Raumordnung	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
	<p>Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.</p> <p>Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p>
<p>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (RP NRW'S oft unterschieden zwischen Schutz der Oberflächengewässer und Schutz des Grundwassers)</p>	<p>Kapitel 3.2.4 Ziel aus Ziffer 09 Satz 1-3, Seite 34:</p> <p>Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.</p> <p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.</p> <p>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.</p>
<p>Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung</p>	<p>Kapitel 3.1.2. Ziel aus Ziffer 08 Satz 2+3, Seite 25:</p> <p>Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.²</p>
<p>Vorranggebiet Hochwasserschutz</p>	<p>Kapitel 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1+2+4, Seite 35:</p> <p>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.</p> <p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.</p> <p>Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.²</p>
<p>Regionale Grünzüge</p>	<p>Diese Ausweisung gibt es in Niedersachsen nicht.</p>

Ziele der Raumordnung	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
Vorranggebiet Freiraum	<p>Kapitel 3.3.1 Ziel aus Ziffer 01, Satz 4+5, Seite 22 Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.²</p> <p>Kapitel 3.3.1 Ziel aus Ziffer 03, Satz 2, Seite 22 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.²</p>

2. RROP LANDKREIS OSNABRÜCK – NIEDERSACHSEN

Ziele der Raumordnung	RROP Landkreis Osnabrück Niedersachsen
Vorranggebiete Siedlung (Vorranggebiete Siedlungsentwicklung + Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB))	Kapitel D.1.5 Ziel 4, Seite 25: Im Verdichtungsraum Osnabrück werden innerhalb der zentralörtlichen Siedlungsbereiche „Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung“ festgelegt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Siedlungsentwicklung, die neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen umfasst, ist im Ordnungsraum Osnabrück vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten.
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	Kapitel D.1.5 Ziel 10, Seite 28: Bereits vorhandene Industrie- und Gewerbeflächen sollen für neue Anlagenstandorte bevorzugt genutzt werden. Auf eine sinnvolle funktionale Verflechtung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe ist hinzuwirken. In diesem Zusammenhang ist einer Ansammlung von Einzelhandelsbetrieben auf gewerblichen Flächen entgegenzuwirken und als nicht sinnvolle Nutzung zur funktionalen Verflechtung von Wohnen und Arbeiten einzustufen.
Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe	Kapitel D.3.4 Ziel 2, Seite 85: Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.
Vorranggebiete Windenergie	Kapitel D.3.5 Ziel 2 Seite 89+99: Durch die auf der Grundlage einer Windpotenzialstudie in der Zeichnerischen Darstellung räumlich-konkret ausgewiesenen Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung soll eine unerwünschte unkoordinierte Entwicklung in den Städten und Gemeinden verhindert werden. Sie bewirken gleichzeitig einen Ausschluss der raumbedeutsamen Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb des Landkreises Osnabrück. Als raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung werden Gruppen von mehr als 5 Einzelanlagen für die Windenergienutzung (Windenergieparks) eingestuft. Auch Einzelanlagen oder Gruppen bis zu fünf Anlagen können raumbedeutsam sein, wenn sie aufgrund des Standortes oder ihrer Größe eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen.
Vorranggebiete Militär	Kapitel D.3.11 Ziel 1, Seite 147: Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken.
Vorranggebiete Natur und Landschaft	Kapitel D.2.1 Ziel 3, Seite 50: Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Gegen umgebende bzw. angrenzende Intensivnutzflächen sind sie durch ausreichend breite, weniger stark beeinflusste Übergangszonen abzapuffern.

Ziele der Raumordnung	RROP Landkreis Osnabrück Niedersachsen
Vorranggebiete Erholung und Tourismus	<p>Kapitel D.3.8. Ziel 3, Seite 120: In der Zeichnerischen Darstellung sind in Verbindung mit der Festlegung von Vorsorgegebieten für Erholung bzw. Vorranggebieten für Erholung regional bedeutsame Wanderwege festgelegt. Sie sollen in erster Linie die Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche anbinden sowie die Erholungsgebiete untereinander verbinden, d.h. die äußere Erschließung der Erholungsgebiete und die Vernetzung der Wanderwege verdeutlichen.</p> <p>Kapitel D.3.8. Ziel 5, Seite 121: Die Gebiete, die aus regionaler Sicht aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind, werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für ruhige Erholung festgelegt. Private eigengenutzte Erholungseinrichtungen wie Wochenendhausgebiete, Campingplätze etc. sind aus diesen Gebieten fernzuhalten.</p> <p>Kapitel D.3.8 Ziel 6, Seite 122: Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung werden in der Zeichnerischen Darstellung die Gebiete festgelegt, in denen ein vielseitiges konzentriertes Angebot an Freizeiteinrichtungen vorhanden ist bzw. geschaffen werden soll.</p> <p>Kapitel D.3.8 Ziel 7, Seite 122: In der Zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte festgelegt, in denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen zu sichern oder zu entwickeln ist. Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste (Alfsee), im Bereich des Kronensees in Ostercappeln, der Heideseen in Bad Laer, am Teutoburger Waldsee in Hagen a.T.W. sowie südlich der Gemeinde Bad Rothenfelde mit dem Kur-Campingplatz haben sich zum Teil attraktive Erholungs- und Fremdenverkehrsschwerpunkte in der Landschaft gebildet bzw. sind geplant, die unter Einbeziehung des vorhandenen Naturraumpotenzials zu sichern und weiter zu entwickeln sind. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Erholungsschwerpunkt in der Landschaft“ gekennzeichnet.</p> <p>Kapitel D.3.8 Ziel 8., Seite 123: In der Zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt, die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der damit verbundenen Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung oder aufgrund ihres Einflusses auf andere empfindliche Nutzungen eine überörtliche Bedeutung haben und als solche zu sichern und zu entwickeln sind.</p>
Vorranggebiete Forst	-
400 m Abstand zu Wohnbebauung (Innerorts)	-
200 m Abstand zu Wohnbebauung (Außerorts)	-
Landesweiter Biotopverbund	Wird auf Landesebene ausgewiesen

Ziele der Raumordnung	RROP Landkreis Osnabrück Niedersachsen
Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (RP NRW'S oft unterschieden zwischen Schutz der Oberflächengewässer und Schutz des Grundwassers)	Kapitel D.3.9 Ziel 2, Seite 129: In der Zeichnerischen Darstellung sind die Wasservorkommen, die bereits heute für die Trinkwassergewinnung oder als Heilquelle genutzt werden, als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt. Darüber hinaus sind große zusammenhängende Grundwasservorkommen als Vorranggebiete festgelegt, die sich vorzüglich für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen, teilweise bereits genutzt werden und als Ersatz für verlorengelassene Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig insgesamt in Anspruch genommen werden müssen.
Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung	Kapitel D.3.2 Ziel 03 Seite 74, Satz 1 und 2: In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Grünlandbewirtschaftung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren.
Vorranggebiet Hochwasserschutz	-
Regionale Grünzüge	Diese Ausweisung gibt es in Niedersachsen nicht.
Vorranggebiet Freiraum	Kapitel D1.5 Ziel 3, Seite 24: In der Zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten festgelegt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Dort sollen nur solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung grundsätzlich zu erhalten. Die regional bedeutsamen Freiräume, die sich aufgrund der heterogenen Landschafts- und Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Osnabrück nur auf die Ausweisung im Verdichtungsraum zuzüglich der Gemeinde Hagen a.TW. beschränken, sollen weder durch bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung noch durch andere raumprägende Nutzungen in ihren sozialen und ökologischen Funktionen beeinträchtigt werden. Insbesondere sind im Ordnungsraum Osnabrück zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ausreichende Freiräume zu erhalten. Kapitel D 2.4 Ziel 3, Seite 60: Die siedlungsfreien Räume innerhalb der Zeichnerischen Darstellung sind zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas sind zu erhalten.

3. LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN

Ziele der Raumordnung	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
Vorranggebiete Siedlung (Vorranggebiete Siedlungsentwicklung + Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB))	<p>Kapitel 2 Ziel 2-3, Seite 23, Satz 1-3: Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.¹</p> <p>Kapitel 6 Ziel 6.1-1 Seite 44: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.²</p>
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	
Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe	<p>Kapitel 9.2, Ziel 9.2-1, Seite 136: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe: Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.²</p>
Vorranggebiete Windenergie	-
Vorranggebiete Militär	-
Vorranggebiete Natur und Landschaft	<p>Kapitel 7.2, Ziel 7.2-2, Seite 94: Gebiete für den Schutz der Natur Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten.</p>

Ziele der Raumordnung	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
	<p>Kapitel 7.2, Ziel 7.2-3, Seite 94: Vermeidung von Beeinträchtigungen Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>
Vorranggebiete Erholung und Tourismus	-
Vorranggebiete Forst	<p>Kapitel 7.3 Ziel 7.3-1, Seite 99: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.²</p>
400 m Abstand zu Wohnbebauung (Innerorts)	<p>Kapitel 8.4 Ziel 8.2-4, Seite 126: Neue Höchstspannungsfreileitungen Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität ■ insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen ■ eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen, ■ dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.³</p>
200 m Abstand zu Wohnbebauung (Außerorts)	-
Landesweiter Biotopverbund	<p>Kapitel 7.2, Ziel 7.2-1, Seite 94: Landesweiter Biotopverbund Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</p>

Ziele der Raumordnung	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (RP NRW'S oft unterschieden zwischen Schutz der Oberflächengewässer und Schutz des Grundwassers)	Kapitel 7.4 Ziel 7.4-3, Seite 103: Sicherung von Trinkwasservorkommen Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern. Kapitel 7.4 Ziel 7.4-4, Seite 103: Talsperrenstandorte Die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren sind in den Regionalplänen einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereichen zeichnerisch festzulegen und als langfristige Option für ggf. künftig notwendig werdende Talsperren zu sichern.
Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung	-
Vorranggebiet Hochwasserschutz	Kapitel 7.4 Ziel 7.4-6, Seite 103+104: Überschwemmungsbereiche Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten. Kapitel 7.4 Ziel 7.4-6, Seite 104: 4. Rückgewinnung von Retentionsraum Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.

Ziele der Raumordnung	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
Regionale Grünzüge	<p>Kapitel 7 Ziel 7.1-5, Seite 89:</p> <p>Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen.</p> <p>Sie sind auch als</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, ■ Biotopverbindungen und ■ in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. <p>Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p>
Vorranggebiet Freiraum	<p>Kapitel 2 Ziel 2-3, Seite 23:</p> <p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.</p> <p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.</p>

4. REGIONALPLAN DETMOLD

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Detmold Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld Nordrhein-Westfalen sowie Teilplan - Nutzung der Windenergie
Vorranggebiete Siedlung (Vorranggebiete Siedlungsentwicklung + Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB))	Kapitel 2, Ziel 1, Seite 19: Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) beinhalten die Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind bei der Umsetzung von ASB zu beachten. Kapitel 3, Ziel 1, Seite 24: Die dargestellten ASB für zweckgebundene Nutzungen sind der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten.
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	Kapitel B.I.5, Gewerbe und Industrieansiedlungsbereiche (S. 27): Ziel 1 Die gewerblich/industrielle Entwicklung soll in den Bereichen für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen, insbesondere bei emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie ihnen zuzuordnenden Anlagen. Tertiäre Nutzungen sollen nur in untergeordnetem Maß in den GIB verwirklicht werden; dies trifft insbesondere auch auf die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Betrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu. Wohnsiedlungsansätze oder andere, die gewerblich/industrielle Entwicklung behindernde Nutzungen innerhalb oder in Randlage von GIB sollen nicht entwickelt werden. Neue, sich gegenseitig störende gewerblich/industrielle Mischnutzungen innerhalb des GIB sind zu verhindern, verträgliche und/oder sich ergänzende Nutzungen sind anzustreben.
Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe	Kapitel B.III Ziel 1, Seite 63: Die Darstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt zur Gewährleistung einer 25- jährigen Versorgungssicherheit der Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen sowie unter besonderer Berücksichtigung der Begrenztheit bestimmter nicht-energetischer Rohstoffvorkommen, der gebotenen sparsamen Rohstoffnutzung und einer dauerhaft- umweltgerechten Raumentwicklung. Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Bodenschätze sind die Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Kapitel B.III Ziel 4, Seite 136: Der Untertage betriebene Erzabbau im nördlichen Bereich des Wesergebirges ist wegen seiner Rohstoffbedeutung langfristig zu sichern. Kapitel B.III Ziel 10, Seite 137: Die in den Naturparken "Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald" und "Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge" und dem Wesergebirge zur Zeit betriebenen Steinbrüche sind - außer im Wiehengebirge - aufgrund der bestehenden Rohstoffqualität und -nachfrage zu sichern, nach Möglichkeit, soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, zu vertiefen, und landschaftsgerecht in die Umgebung einzugliedern.

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Detmold Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld Nordrhein-Westfalen sowie Teilplan - Nutzung der Windenergie
Vorranggebiete Windenergie	<p>Kapitel 1, Ziel 1, Seite 1: Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.</p> <p>Kapitel 1, Ziel 2, Seite 1: Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhäufigkeit) und technische Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets. und des Landesentwicklungsplanes des Gebiets- und des Landesentwicklungsplanes (GEP, LEP) vereinbar sind.</p> <p>Kapitel 1, Ziel 3, Seite 1: Folgende Bereiche kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele des GEP nicht nachhaltig beeinträchtigt werden:- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE)- Regionale Grünzüge- Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz- Freiraumbereiche für zweckgebundene NutzungenBei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfaldeponie, Halden) und in Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung vorgesehen werden. Eine Inanspruchnahme der im Erläuterungsbericht des GEP dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen</p> <p>Kapitel 1, Ziel 4, Seite 2: Die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NEW und in den von der Regionalplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur, die geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten, nur in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahe legen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist.</p> <p>Kapitel 1, Ziel 5, Seite 2: Unwirksam erklärt durch OVG Münster, Urteil vom 06.März 2018 – 2 D 95/15.NE.</p>

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Detmold Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld Nordrhein-Westfalen sowie Teilplan - Nutzung der Windenergie
	<p>Kapitel 1, Ziel 6, Seite 2: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten.</p> <p>Kapitel 1, Ziel 7, Seite 2: Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen (Hochspannungsfreileitungen, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken, Verkehrsinfrastruktur) sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten. Die Belange des Fremdenverkehrs und des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.</p>
Vorranggebiete Militär	<p>Durch ASB mit sonstiger Zweckbindung („Militärische Nutzungen“) abgedeckt:</p> <p>Kapitel 3, Ziel 1, Seite 24: Die einer militärischen Nutzung vorbehaltenen Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die ihre Zweckbestimmung beeinträchtigen. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten.</p>
Vorranggebiete Natur und Landschaft	<p>Kapitel B.II Ziel 5, Seite 39: Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (Wald, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen.</p> <p>Kapitel B.II.2, Ziel 1, Seite 46: Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter und seltener Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung in ihrer Funktion und Qualität zu erhalten und soweit erforderlich wiederherzustellen. Die Sicherung der wertbestimmenden Lebensräume hat in einem ökologisch funktionsfähigen Verbund der Biotope zu erfolgen. Die herausragenden Hauptelemente des Biotopverbundes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Weseraue ■ die Gewässersysteme der Großen Aue, der Lippe, der Ems, der Emmer, der Werre ■ der Landschaftsraum der Senne ■ die großflächigen Waldbereiche von Teutoburger Wald, Egge, Wiehen und Wesergebirge ■ Moore und Feuchtwiesen im westfälischen Tiefland (z. B. die Oppenweher Moorniederung, die Bastau-Niederung, die Weseraue) und im Landschaftsraum des Kern- und Ostmünsterlandes (Vermolder Bruch).

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Detmold Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld Nordrhein-Westfalen sowie Teilplan - Nutzung der Windenergie
	<p>Nutzungsansprüche mit Auswirkungen, die die Stabilität und Funktionsfähigkeit der Bereiche als Elemente des Biotopverbundes erheblich beeinträchtigen, sind zu vermeiden.</p> <p>Kapitel B.II.2, Ziel 3, Seite 46: Flächen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der „Richtlinie 92/43/ EWG/ des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ und der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) unterliegen als Teil des kohärenten europäischen, ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ einem herausragenden Schutz. Sie sind bei Planungen vor erheblichen Auswirkungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Störung der Arten führen können, zu schützen.</p> <p>Kapitel B.II.2, Ziel 5, Seite 46: Die Weseraue in Petershagen ist gemäß der Ramsar-Konvention als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Weserstaustufe Schlüsselburg“ anerkannt. Die Funktionsfähigkeit dieses herausragenden Lebensraumes, insbesondere für die ziehenden Vogelarten als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum, ist zu erhalten und zu entwickeln. Der Landschaftsraum ist vor erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Nutzungsansprüche zu schützen.</p> <p>Kapitel B.II.2, Ziel 6, Seite 46: Den Teilbereichen in den zeichnerischen Darstellungen, die aktuell nur geringe Flächenanteile natürlicher oder naturnaher Lebensräume beinhalten (z. B. Abschnitte der Ems, die Weser südlich von Minden, einzelne Siektäler im Ravensberger Hügelland und im südlichen Wiehengebirgsvorland), kommt eine bedeutende Funktion im Biotopverbund zu. Das aufgrund der Lage und der natürlichen Standortbedingungen vorhandene hohe Biotoppotential ist zu entwickeln. Die zugeordnete Freiraumfunktion ist langfristig und in Kooperation mit den Nutzern durch geeignete Maßnahmen, wie die Anreicherung mit standortangepassten Landschaftsstrukturen zu stärken bzw. in einen naturnäheren Zustand zu überführen. Weitere Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und bestehende Belastungen sind abzubauen.</p> <p>Kapitel B.II.2, Ziel 1, Seite 50: Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sind wegen ihrer Bedeutung für den Ressourcenschutz, den Biotopverbund und für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Herausragende, prägende Elemente dieser großräumigen Freiraumbereiche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Talzüge und Auen mit ihren Niederungsbereichen, ■ die im Kreis Herford und im Süden des Kreises Minden-Lübbecke typischen Sieke, ■ die Parklandschaft im Kreis Gütersloh ■ sowie die Höhenzüge und Wälder von Wiehengebirge und Weserbergland, des Lippischen Berglandes und des Teutoburger Waldes.

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Detmold Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld Nordrhein-Westfalen sowie Teilplan - Nutzung der Windenergie
	<p>Kapitel B.II.2, Ziel 3, Seite 51: Innerhalb der großräumigen Bereiche sind charakteristische Landschaftsbestandteile, die naturnahen Biotoptypen, die nicht oder extensiv genutzten Flächen und die Randzonen zu Bereichen zum Schutz der Natur als Elemente des regionalen Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Kapitel B.II.2, Ziel 4, Seite 51: Die anerkannten Naturparke „Eggebirge und südlicher Teutoburger Wald“, „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehegebirge“ und „Dümmer“ sind in ihrer überregionalen Funktion für die landschaftsgebundene Erholung durch koordinierte Maßnahmenplanung der Träger zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Kapitel B.II.2, Ziel 6, Seite 51: Naturdenkmale, die wegen ihrer Schönheit, Eigenart oder aus naturgeschichtlichen bzw. landeskundlichen Gründen geschützt sind, sind als seltene Einzelschöpfungen der Natur in der Kulturlandschaft zu erhalten. Nachteilige Wirkungen und nachhaltige Schadeinflüsse auf die Objekte und ihren Umgebungsbereich sind zu vermeiden.</p> <p>Kapitel B.II.2, Ziel 8, Seite 51: Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu unterlassen. Bei der Abwägung über die Vereinbarkeit raumbedeutsamer, bedarfsgerechter Nutzungsansprüche in diesen Bereichen ist von einer differenzierten Schutzbedürftigkeit auszugehen. Die zugeordneten großräumigen Freiraumfunktionen sind, ggf. unter Einbeziehung von zugeordneten Entwicklungsmaßnahmen, aufrecht zu erhalten.</p>
Vorranggebiete Erholung und Tourismus	<p>Kapitel B.II Ziel 5, Seite 39: Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (Wald, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen.</p> <p>Kapitel B.IV Ziel 6, Seite 67: Die Kur- und Erholungsorte sind in ihrer Funktion und Bedeutung langfristig zu sichern. Dabei ist die infrastrukturelle Ausstattung auf die Kur- und Erholungsbelange auszurichten.</p>
Vorranggebiete Forst	<p>Kapitel B.II Ziel 5, Seite 39: Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (Wald, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen.</p> <p>Kapitel B.II.3, Ziel 1, Seite 54: Die Waldflächen in der Kulturlandschaft des Planungsgebietes sind in ihren Funktionen</p>

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Detmold Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld Nordrhein-Westfalen sowie Teilplan - Nutzung der Windenergie
	<ul style="list-style-type: none"> ■ als Bestandteil des Naturhaushaltes, ■ als Erholungsraum für die Menschen und ■ als Teil der regionalen Wirtschaft, <p>zu sichern.</p> <p>Den großräumig zusammenhängenden Wäldern der Höhenzüge des Wiehengebirges und Weserberglandes und des Teutoburger Waldes sowie des Nordlippischen Berglandes kommt eine überregionale Bedeutung zu.</p> <p>Kapitel B.II.3, Ziel 6, Seite 54: Der Schutz des Waldes vor Inanspruchnahme kann in der regionalplanerischen Abwägung nur von Vorhaben überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes, die unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte geeignet ist, realisierbar sind. Der Verlust an Waldfunktionen ist durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren.</p> <p>Kapitel B.II.3, Ziel 7, Seite 54: Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.</p>
400 m Abstand zu Wohnbebauung (Innerorts)	wird auf Landesebene ausgewiesen
200 m Abstand zu Wohnbebauung (Außerorts)	wird auf Landesebene ausgewiesen
Landesweiter Biotopverbund	wird auf Landesebene ausgewiesen
Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (RP NRW'S oft unterschieden zwischen Schutz der Oberflächengewässer und Schutz des Grundwassers)	<p>Kapitel B.II Ziel 5, Seite 39: Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (Wald, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen.</p> <p>Kapitel B.II.4.2 Ziel 1, Seite 58: Alle Quellgebiete und Gewässersysteme, insbesondere der Ems, der Lippe sowie der Weserzuflüsse Große Aue und Werre mit Bega, Aa und Else sind in ihrer Funktion als</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ zentrale Bestandteile des Naturhaushaltes ■ Retentionsflächen für Hochwasserabfluss ■ vielfältige Lebensräume mit kleinräumigen Lebensraumnischen ■ Vernetzungselemente im Biotopverbund ■ System einer schadlosen Wasserabführung <p>zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Kapitel B.II.4.1 Ziel 1, Seite 57: Zum Schutz der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sind Nutzungen, die das Naturgut „Wasser“ beeinträchtigen können, in den dargestellten Bereichen nur unter dauerhafter Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen, der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig.</p>

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Detmold Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld Nordrhein-Westfalen sowie Teilplan - Nutzung der Windenergie
	Kapitel B.II.4.1 Ziel 3, Seite 57: Auf eine sparsame Nutzung des begrenzten Naturgutes „Wasser“ ist hinzuwirken. Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und innerbetrieblicher Wasserkreisläufe, insbesondere bei Brauchwassernutzungen in Industrie und Gewerbe sind zu untersuchen, zu fördern und anzuwenden. Kooperationen zwischen den Betrieben, die diesem Zwecke dienen, sind anzustreben.
Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung	-
Vorranggebiet Hochwasserschutz	Kapitel B.II Ziel 5, Seite 39: Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (Wald, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen. Kapitel B.II.4.3, Ziel 3, Seite 61: Den Überschwemmungsbereichen im Freiraum sind Nutzungsformen zuzuordnen und umzusetzen, die das natürliche Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht nachteilig beeinträchtigen. Darüber hinaus ist anzustreben, die Überschwemmungsbereiche von bestehenden Einrichtungen mit hohem Schadenspotential zu entlasten. Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit Überschwemmungsbereiche für zusätzliche bauliche Anlagen (z. B. Infrastruktureinrichtungen) in Anspruch genommen werden müssen, so muss das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen gesichert werden. Für Bereiche, in denen der GEP eine zeichnerische Überlagerung von Überschwemmungsbereichen und Siedlungsbereichen (ASB, GIB) vorsieht, soll die aktuelle Überschwemmungsgefährdung einzelfallbezogen überprüft werden. Über die weitere Raumnutzung ist hier auf der Grundlage dieser Prüfung, unter Beachtung bestehender Bebauungspläne und vorhandener baulicher Anlagen zu entscheiden. Kapitel B.II.4.3, Ziel 4, Seite 61: Für besonders schutzbedürftige bauliche Anlagen ist der Bau von Hochwasserschutzanlagen (z. B. Rückhaltebecken, Dämme) für das bestehende nicht zu beseitigende Schadenspotential geboten.
Regionale Grünzüge	Kapitel B.II Ziel 2, Seite 39: Die dargestellten „Regionalen Grünzüge“ in den am stärksten verdichteten Bereichen des Planungsgebietes sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu erhalten und zu entwickeln. Dabei sind beeinträchtigte oder zerstörte landschaftliche Bestandteile und ökologische Potentiale wiederherzustellen. Diese „Regionalen Grünzüge“ sind die gliedernden landschaftlichen Elemente, die einer bandartigen Verdichtung der Siedlungsentwicklung entgegenwirken. Sie erbringen für die Siedlungsbereiche ortsnahe bedeutsame Freiraumfunktionen, insbesondere positive lufthygienische, kleinklimatische Wirkungen, Bereitstellung naturnaher Bereiche für die siedlungsnaher Erholung und den Verbund von Biotopen im Siedlungsraum.

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Detmold Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld Nordrhein-Westfalen sowie Teilplan - Nutzung der Windenergie
Vorranggebiet Freiraum	Kapitel B.II Ziel 5, Seite 39: Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (Wald, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen. ⁴

¹ wird nicht als Vorranggebiet in herkömmlichen Sinne angenommen, da eher generelle Handlungsgrundlage für die Regionalpläne angesehen. Ausweisungen werden von dort übernommen

² Keine Geodaten vorliegend. Gebietsausweisung erfolgt nicht auf Landesebene, sondern in den entsprechenden Planungsregionen.

³ Geodaten aus Vorgaben der Landespläne selbst aus ATKIS-Daten sowie der ergänzenden Ausweisung der Bauleitpläne erstellt.

⁴ Wird durch andere Erfassungskriterien mitabgedeckt